

(2) Der Staatsanwalt hat über die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden, das Ergebnis aktenkundig zu machen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Staatsanwalt eine entsprechende Weisung zu erteilen.

(3) Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung nicht aufgehalten. Die Durchführung der Maßnahme kann ausgesetzt werden.

1.1. Beschwerdeberechtigte sind alle Personen, die von einer Maßnahme der U-Organen und des Staatsanwalts betroffen sind (z. B. Beschuldigte [vgl. Anm. 4. zu § 15], Geschädigte [vgl. 1.1. zu § 17], Zeugen [vgl. Anm. 1. zu § 25]). Andere Personen sind z. B. Angehörige eines inhaftierten Beschuldigten oder nichtbeschuldigte Bürger, bei denen eine Durchsuchung oder Beschlagnahme vorgenommen wurde (vgl. § 108 Abs. 4).

1.2. Maßnahmen der U-Organen und des Staatsanwalts sind die Handlungen zur Anzeigenaufnahme, zur Anzeigenprüfung, die Ermittlungshandlungen, die Anordnung und Durchführung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen sowie die Entscheidungen zur Einleitung und zum Abschluß eines Ermittlungsverfahrens.

1.3. Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerden gegen Maßnahmen der U-Organen ist der im jeweiligen Ermittlungsverfahren aufsichtsführende Staatsanwalt. Übergeordneter Staatsanwalt, der über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts entscheidet, ist für den beigeordneten Staatsanwalt des Kreises oder des Bezirkes der Leiter seiner Dienststelle, wenn dieser noch nicht mit der Sache befaßt war. Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts des Kreises entscheidet der Staatsanwalt des Bezirkes und über Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts des Bezirkes der GStA. Beschwerden gegen Maßnahmen der U-Organen und des Staatsanwalts, die nicht beim aufsichtsführenden oder übergeordneten Staatsanwalt eingelegt werden, sind mit den entsprechenden Unterlagen unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt zu übergeben.

2.1. Entscheidung über die Beschwerde: Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden. Ist die Beschwerde begründet, hat der zuständige Staatsanwalt die dem Gesetz widersprechende Entscheidung aufzuheben und erforderliche Weisungen an das U-Organ oder den Staatsanwalt zu geben (z. B. eine Anzeige aufzunehmen, weitere Anzeigenprüfungs-

handlungen vorzunehmen, einen Beschuldigten aus der U-Haft zu entlassen, zur weiteren Aufklärung ein Sachverständigengutachten beizuziehen).

2.2. Die Mitteilung an den Beschwerdeführer über die getroffene Entscheidung kann schriftlich oder mündlich gegeben werden.

3. Wirkung der Beschwerde: Die Beschwerde hemmt nicht die Durchführung des Ermittlungsverfahrens. Die angefochtene Maßnahme (z. B. die Beschlagnahme eines Gegenstandes) kann aber auf Weisung des Staatsanwalts für die Dauer der Überprüfung ausgesetzt werden.

Zusätzliche Literatur

R. Bahn, „Wirksame Bekämpfung von Bränden, Havarien und schweren Unfällen“, NJ, 1979/5, S.225.

H. Harrland, „Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten“, NJ, 1985/1, S.5.

W. Heinig, „Der Arbeitsschutzinspektion wird die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 90 StPO nicht übertragen“, NJ, 1968/16, S.498.

H. Plitz, „Bewährte Methoden zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen und zur Verwirklichung von Geldstrafen“, NJ, 1984/8, S. 330.

L. Reuter/ H. Schönfeldt/G. Tenner, „Verfahrenskonzeptionen - ein Mittel der staatsanwaltschaftlichen Anleitung und Kontrolle der Ermittlungen“, NJ, 1984/6, S.216. *

K.-H. Röhner, „Inhaltliche Gestaltung des Anklagetenors“, NJ, 1982/11, S. 512.

J. Troch, „Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme im Ermittlungsverfahren“, NJ, 1982/5, S.227.

G. Wendland, „Die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens weiter qualifizieren“, NJ, 1975/23, S.672.

G. Wendland, „Über die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens“, NJ 1977/1, S.7 ff.